

SATZUNG
Veränderungssperre für das Gebiet
„Schönbühl – 2. Änderung und Erweiterung“ im Stadtteil Beutelsbach

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Weinstadt in seiner öffentlichen Sitzung am 04.05.2023 die Veränderungssperre „Schönbühl – 2. Änderung und Erweiterung“ im Stadtteil Beutelsbach als Satzung beschlossen.

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schönbühl – 2. Änderung und Erweiterung“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich umfasst im wesentlichen Grundstücke der Gemarkung Beutelsbach mit den Flurstücks-Nummern: Teilweise 4275, 6916/3, 6919, 6934 und 6953. Vollständig 6934/1 und 6934/3.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 24.03.2023 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

§ 4
In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5
Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Anlage: Lageplan vom 24.03.2023

Ausgefertigt: Weinstadt, den

Thomas Deißler, Erster Bürgermeister